

auch durch gute Worte dahin zu bringen suchen, daß er später noch einmal die hl. Sacramente empfange; er wird aber, wenn er von der Willfährigkeit des Poenitenten nicht ganz überzeugt ist, sich hüten ihm zu sagen, daß er unter einer schweren Sünde verpflichtet sei, dieses zu thun. Ein Beichtvater muß gut reden und gut schweigen können.

Wien.

Domcapitular Dr. Ernest Müller.

II—III. (Confessionslose Taufpathen und geistl. Verwandtschaft) — 2 Fälle. I. Philipp, ein Neomyst, vertritt vor seiner definitiven Anstellung aushilfsweise eine Zeit lang den verreisten Pfarrer des Landstädtchens N.; seine erste seelsorgliche Function, die er in dieser Eigenschaft vornimmt, ist eine Taufe, — der Täufling ein Kind (Knabe) des Apothekers im Orte. Zur bestimmten Stunde erscheint die Hebammme mit dem Kinde in Begleitung einer Frau und eines etwa achtjährigen Mädchens; erstere präsentirt sich selbst als Pathin und ihr Töchterchen als Stellvertreterin ihres Gatten (resp. Vaters), des Med. Dr. M. in W., der als Pathē selbst zu kommen verhindert sei. Philipp nimmt von dieser Rede weiter keine Notiz und vollzieht mit der Würde und dem Anstande eines alten Practikers die hl. Handlung; Mutter und Tochter walten dabei vorschriftsgemäß ihres Amtes. Schließlich wird der ganze Act sorgfältig immatrikulirt, die „Gevatterschaft“ empfiehlt sich, — und mit wohligen Behagen lässt Philipp seine Augen auf dem ersten documentarischen Beweise seiner quasipfarrlichen Wirksamkeit ruhen, da — wie ein Blitz aus heiterem Himmel fährt ihm beim Anblick der Pathenunterschrift plötzlich die Bestimmung des Concils von Trient in den Sinn: „ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta saec. canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismō suscipiant.“ Spornstreichs eilt er in die Pfarrbibliothek und schlägt die betreffende Stelle nach: C. T. Sess. XXIV. de reform.

matr. cap. 2; es ist richtig unus et una, und bei der eben gespendeten Taufe waren dua e. Sich über die Größe des nun einmal begangenen Fehlers zu informiren, zieht er den hl. Alphons zu Rathen und findet Theol. mor. VI. n. 155., daß der Pfarrer schwer fündig, wenn er entgegen der Bestimmung des Concils zwei gleichgeschlechtliche Bathen, die zudem noch wie in vorliegendem Falle verschiedenen Geschlechtes mit dem Täuflinge sind, zulasse, weil er dadurch in direkter Weise gegen den Zweck der angef. Verfügung, der in der möglichsten Verengerung des geistl. Verwandtschaftskreises besteht, verstöße. (Cat. Rom. P. II. c. 2 q. 24.) Sein subjectives Verschulden erscheint ihm nun allerdings bei einigem Nachdenken gering, aber die Blöße, die er sich „schwarz auf weiß“ im can. Recht gegeben, kann er nur schwer verwenden. Doch da leuchtet dem Armen ein Hoffnungsschimmer! Einer der zwei weiblichen Bathen hat ja nur stellvertretend fungirt und ist auch bloß in dieser Eigenschaft im Taufbuche vermerkt, sollte auf diesen gleichfalls die Bestimmung des Trid.-Decretes Anwendung finden? Er schlägt in Gury's Theol. mor. ed. 17. nach und heureka! ruft er, da es Tom. II. n. 806. a. heißt: „Ex S. Congr. declaracione, quam refert Gallemart, procuratoris officium praestare potest vir promuliere et viceversa, quo in casu non interdicitur, ut actu duo viri vel duae mulieres e sacr. fonte elevent.“ Eine vollgewichtige Bestätigung dessen findet er noch in Ferraris, Biblioth. art. 7. n. 19. So hat sich denn die scheinbare Niederlage unseres Philipp mit einem Male in einen hellen Triumph verwandelt! der heimgekehrte Pfarrer lobt ihn außerordentlich wegen der glücklichen Lösung des „verzwickten Falles“, darob sich Philipp so sehr geschmeichelt fühlt, daß wir es zu seiner heilsamen Verdembüthigung für angezeigt erachten, die Mittheilung gewisser später zu Tage getretener Defecte seiner Erstlingsleistung einem größeren geistl. Publicum nicht vorzuenthalten.

Nach etwa drei Jahren stirbt nämlich die Gemahlin des Apothekers. Er entschließt sich bald zu einer zweiten Ehe und stellt sich mit seiner Braut dem Pfarrer zum Examen. Durch die vorgelegten Documente weist sich die Braut als die Witwe des Dr. M. aus W. aus; sie war mit diesem erst kurz vor seinem Tode kirchlich getraut worden, nachdem sie zuvor mit ihm durch zehn Jahre in einer Noth-Civilehe gelebt; um diese eingehen zu können, hatten sich Beide, er ein Jude und sie eine Katholikin, confessionslos erklärt; doch auf dem Sterbebette ließ er sich taufen, sie trat wieder in den Schoß der Kirche zurück, und ihre Ehe wurde nun, wie gesagt, vor dem kath. Pfarrer geschlossen; ihr Kind ließen sie taufen und katholisch erziehen, „und es ist dies“, so schließt die Braut ihren Bericht, „dasselbe Mädchen, mit dem ich bei dem Söhnlein meines nunmehrigen Bräutigams Bathin gewesen.“ Da fällt es dem Pfarrer wie Schuppen von den Augen, und ein Blick in die Taufmatrikel zeigt ihm „den schönen Fall“ seines Herrn Substituten in einem gar nicht schönen Lichte. Ein Jude, der trotz seiner Confessionslosigkeit doch immer ein Ungetaufter bleibt, und eine confessionslos gewordene Katholikin, ergo eine Apostatin waren da „zu Gevattern gestanden!“ — Was sagen betreffs eines solchen Falles die kirchlichen Geseze?

1. Ist es überhaupt erlaubt, einen Ungläubigen i. e. Ungetauften, einen Häretiker oder Apostaten als Pathe zuzulassen? Es ist dies streng verboten. Der Cat. Rom. sagt l. c.: „haeretici in primis Iudei, infideles . . . ab hoc munere omnino prohibendi sunt“; in gleicher Weise spricht sich das Rit. Rom. (Bapt. de Patrinis) aus und das Conc. prov. Vien. Tit. III. c. 2. gibt den Grund für das Verbot an mit den Worten: „quod prudenter expectari nequit, eos (infideles etc.), si opus fuerit, acturos, ut filii spirituales, quos ex Baptismi fonte suscepserint, in fide cath. diligenter instituantur.“ — Auch nicht durch einen kath. Stellvertreter kann, wie es in unserem

Falle geschehen, ein Ungläubiger oder Akatholik das Amt eines Pathen bekleiden. Seavini Theol. mor. ed. 5. T. III. p. 540. — Philipp hätte also durch Nebertretung dieses strengen Verbotes schwer gefehlt, wenn er nicht bezüglich der Confession der Pathen in optima fide gewesen wäre.

2. Wenn aber dennoch ein Ungetaufter, ein Häretiker oder Apostat als Pathen designirt und zugelassen wird, wie steht es bei einem solchen dann mit der geistl. Verwandtschaft?

a) Ein Ungetaufter kann überhaupt nicht in rechts-gültiger Weise Pathen sein, „quia non potest esse pater, qui ipse nondum natus est.“ Seavini, l. c. p. 539. Er kann daher auch die geistl. Verwandtschaft nicht contrahiren; denn, so bemerkt Sanchez (lib. VII. disp. 60 n. 2. de sacr. matr.): „sicut non habens vitam carnalem non potest esse cognatus carnaliter, ita non habens vitam spiritualem nequit esse spiritualiter cognatus.“ Zudem beruht die geistl. Verwandtschaft lediglich auf kirchlichen Gesetzen und es können demnach derselben nicht solche Personen theilhaftig werden, welche als Ungetaufte diesem Gesetze nicht unterstehen. — Der confessionslose, rechte jüdische Dr. M. hat also in unserem Falle die geistl. Verwandtschaft nicht incurrit, auch nachher nicht, als er, wie wir berichtet, selbst die Taufe empfangen hatte, da das geistl. Verwandtschaftsverhältniß nach der Bemerkung des eben citirten Autors ein gegenseitiges ist und im Momente der geistl. Zeugung, d. h. der Taufe entsteht.

b) Ein Häretiker hingegen, somit auch ein getaufter Confessionsloser, obwohl er unerlaubt als Pathen fungirt, contrahirt dennoch die geistliche Verwandtschaft, „quia charactere baptismi insignitus est ac proinde ex hac parte capax est cognationis spiritualis, ac legibus ecclesiae subjicitur“, wie Sanchez a. a. D. bemerkt. (vgl. Pirhing, Jus can. Tom. IV. l. IV. t. 11. n. 40.) — Der Bräutigam und die ehem. confessionslose Braut unseres Falles sind da-

her geistl. verwandt (compaternitate) und sie können eine giltige Ehe nicht schließen, bevor nicht das aus diesem Verhältniß hervorgehende Hinderniß durch Dispens gehoben ist. Zur Dispensertheilung ist der Bischof kraft Quinquennal-Facultäten, „n. 6. dispensandi in impedimentis cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum“, berechtigt, und es gehört die geistl. Verwandtschaft außerdem zu jenen Hindernissen, bei denen nach §. 80 der Instructio pro. jud. eccl. die Bischöfe Oesterreichs, „wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom hl. Stuhle erhaltenen Vollmachten willfährig bedienen“. — Der Pfarrer richtet daher ein vorschriftsgemäß motivirtes und belegtes Gesuch (vgl. Schneider, Man. sac. ed. 6. p. 581.) an sein Ordinariat; ein passendes Formulare hiefür findet er in Lobschiners „Prakt. Anleitung zum gesetzl. Verfahren in Eheangelegenheiten.“ S. 165. Seinen jungen Freund Philipp aber macht er in einem Schreiben mit den nun offenbar gewordenen Details seiner ersten Taufe bekannt und lässt ihn selbst aus der Affaire die weise Lehre ziehen, künftighin jeden fremden Pathen nach seiner Confession zu fragen, „quia oves non tradendae sunt lupis.“ Ferraris I. c. n. 35.

II. Wenn wir nun der eben erzählten Begebenheit noch ein kleines Nachspiel folgen lassen, so können wir das thun, ohne dem Pfarrer und dem guten Philipp weitere Fatalitäten zu bereiten. — Wir setzen nämlich den Fall: es wollten der kleine Jakob des Apothekers und Anna, die bei dessen Taufe als Pathenstellvertreterin ihres israelitischen Vaters intervenirte, einander seinerzeit heirathen; steht ihrer Verbindung ein Hinderniß entgegen? durchaus keines;

1) nicht das imped. cognationis naturalis, weil sie durch die Verehelichung ihres resp. Vaters und ihrer resp. Mutter mit einander nicht verwandt geworden sind, — nach dem Grundsätze: „affinitas non parit affinitatem.“

2) nicht das imped. cognationis spiritualis, sowohl a)

mit Rücksicht auf die geistl. Verwandtschaft ihrer Eltern, da durch das Tridentinum die sog. fraternitas spir. als Ehehindernis aufgehoben wurde, wie nicht minder b) betreffs ihrer selbst, weil der Stellvertreter des Pathen überhaupt nicht die geistl. Verwandtschaft contrahirt, sondern stets nur der Mandant, als der eigentlich designirte Pathen — wenn er auch tatsächlich beim Taufacte nicht intervenirt, da hier die Rechtsregel gilt: qui per alium facit per se facere videtur. In diesem Sinne hat auch die s. Congr. C. mehrere Fälle entschieden; bei Kutschker, Cherecht III. 326. 335; vgl. auch Alphons. Theol. mor. VI. n. 153. Zum Ueberflusse hat Anna in gegenw. Falle auch noch ein der Pathenschaft gesetzlich unfähiges Subject vertreten; von einer geistl. Verwandtschaft zwischen den „jungen Leuten“ ist somit keine Spur, und wenn Jacob die Anna trotz ihres Plus von acht Jahren einmal heimsühren will, habeat sibi!

Wie aber, wenn Anna den Jacob nicht als bloße Stellvertreterin, sondern als wirkliche Pathin aus der Taufe gehoben hätte? Da könnte die geistl. Verwandtschaft höchstens durch das jugendliche Alter der Pathin in Frage gestellt werden; allein wenn man bedenkt, daß nach dem hl. Thomas und der fast allgemeinen Lehre der Canonisten zur Rechtsgültigkeit der Pathenschaft und somit zur Eingehung der geistl. Verwandtschaft überhaupt schon der usus rationis, demnach event. selbst ein Alter unter sieben Jahren genügt (vgl. Kutschker a. a. D. S. 316—318. und Knopp Cherecht 3. Aufl. S. 183), so wird im supponirten Falle, wenn nicht etwa andere zwingende Gründe für eine bloße materielle Assistenz der Pathin beim Taufacte sprechen, die factische Contrahirung der geistl. Verwandtschaft kaum in Zweifel gezogen werden können; von einer Ehe zwischen den genannten Personen könnte daher nicht leicht eine Rede sein, da der apost. Stuhl inter levantem et levatum außerordentlich schwer und nur auf sehr gewichtige Gründe hin dispensirt. Kutsch-

fer a. O. S. 329. <sup>1)</sup>) — Uebrigens sind allzu junge Personen, uamentlich solche, welche die Anfangsgründe des Glaubens nicht kennen oder noch nicht gesirmt sind, von der Taufpathenschaft auszuschließen; dies erklärt das Rit. Rom. (de Patrin.) für geziemend und mehrere Provincial-Concilien, darunter Cone. Vien. I. s. e. schreiben es ausdrücklich vor.

(Sehr eingehend und instructiv handelt über „das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft in seiner hist. Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart“ el. Dr. Laurin im Archiv f. kath. Kircheur. Bd. 15, p. 216—274.)

Eduard Friedrich,  
Subrector im fürsterzb. Priesterseminar in Wien.

IV. (Ist das Anhören der Predigt an Sonn- und Feiertagen eine Pflicht?) Cajus, ein junger Bauerssohn aus braver Familie, ist seit einiger Zeit durch leichtfertige Kameraden selbst etwas leichtfertig geworden; insbesonders findet er am Anhören der Predigt kein Behagen mehr und obwohl er — Dank seiner vortrefflichen Erziehung — an keinem Sonn- oder Feiertage die heilige Messe versäumt, so kümmert er sich doch gar nicht um die Predigt, im Gegentheil, er geht derselben nach Möglichkeit aus dem Wege; er hört regelmäßig jene stille hl. Messe, mit welcher keine Predigt verbunden ist, oder er besucht die Spätmesse in der benachbarten Stadt, und nur, wenn ihn die Umstände nöthigen, dem Pfarrgottesdienste beizuwohnen und wenn die Predigt während desselben gehalten wird, hört er das Wort Gottes an. Dennoch ist er bezüglich dieser angenommenen Praxis nicht ganz ruhig, um so weniger, als seine frommen Eltern durch Wort und Beispiel dieselbe verurtheilen, und er klagt sich darum auch in der hl. Österbeicht an, daß er häufig die Predigt vernachlässigt

<sup>1)</sup> Die Bischöfe Nord-Amerikas können kraft ap. Indults von dem Hindernisse der geistl. Verwandtsch. zwischen Pathen und Täufling dispensiren. Müller, Theol. mor. T. III. ed. 2. p. 481. n. 1.